

o.Univ.Prof.Dr.Wolfgang Zach
Vorsitzender des UPVi
c/o Institut f. Anglistik
Universität Innsbruck

**Stellungnahme des Universitätsprofessorenverbandes
der Universität Innsbruck (UPVi)
zu dem vorliegenden Entwurf
"Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten:
Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie"
der Arbeitsgruppe im BMBWK
vom August 2001**

Vorbemerkung

Sämtliche Punkte dieser Stellungnahme wurden in einer Versammlung des UPVi gemeinsam erarbeitet. An dieser Sitzung, zu der alle Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck eingeladen waren, nahmen zahlreiche Professoren aller 7 Fakultäten der Universität Innsbruck teil.

Alle Anwesenden sprachen sich dabei gegen die von verschiedenen Seiten öfter geforderte Pauschablehnung des vom BMWBK vorgelegten Konzepts aus und befürworteten eine **konstruktive Stellungnahme**, in der Positiva erwähnt und konkrete Abänderungsvorschläge gemacht werden sollen.

Die vorliegende Punktation wurde schließlich vom Vorstand des UPVi in seiner Sitzung vom 5. November 2001 einstimmig beschlossen.

(Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

1. Folgende Punkte des Reformkonzepts werden als positiv gesehen:

- Die erhöhte Autonomie der Universitäten
- Die Verbindung von Leitungsfunktionen mit akademischer Höchstqualifikation und größter Erfahrung (Universitätsprofessoren im unbefristeten Dienstverhältnis). Diese Verbindung muß allerdings noch präziser festgelegt werden.

- Die Anpassung von Paritäten und Entscheidungsstrukturen an international erfolgreiche Universitätsmodelle
- Die Reduktion der Entscheidungsprozesse auf weniger Gremien und die dadurch zu erwartende Beseitigung des bestehenden Mißverhältnisses von Arbeitsaufwand und Ergebnis sowie die Freisetzung von Kapazitäten für Lehre und Forschung durch vereinfachte Organisationsformen
- erhöhte Autonomie bei der Gestaltung von Studienplänen und der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung
- der Ansatz mehrjähriger Globalbudgets

2. Verbesserungsbedarf

Diese Punktation versucht besonders, Lücken im Entwurf zu schließen und hat insbesondere im Auge, Veränderungen im Sinne der angestrebten Zusammenführung von Verantwortlichkeit und Qualifikation, der erhöhten Sachgerechtigkeit von Entscheidungen und insbesondere der internationalen Konkurrenzfähigkeit von Forschung und Lehre konkret zu ermöglichen. Es werden hier nur Vorschläge für zusätzliche Regelungen oder Veränderungen gemacht, die unbedingt erforderlich erscheinen. Besonders wichtig erscheint uns das international übliche Prinzip der Subsidiarität und somit eine Ergänzung des 'top down'-Prinzips von Entscheidungsstrukturen durch Elemente des 'bottom up'-Prinzips.

Übergangsbestimmungen:

- Leitungsorgane nach UOG 93 sollen nicht die neuen Strukturen/die provisorische Satzung festlegen, damit ein hohes Maß an Veränderungsmöglichkeit gewährleistet ist. Alternative: provisorische Rumpfsatzung per Verordnung oder Wahl des neuen Senats, der die Satzung erstellt.
- Bestehende Besoldungs-, Emeritierungs- und Pensionsrechte der beamteten Professoren müssen erhalten bleiben (Vertrauensschutz).

Wahlen:

- Der Wahlvorgang für den Senat muß präzisiert werden: nur unbefristete Professoren sollen die Professorenvertreter wählen!
- Eine gesamtösterreichisch gültige Wahlordnung sollte erlassen werden.

Universitätsrat:

- Der Universitätsrat sollte auf 7-9 Personen aufgestockt werden, seine Aufgaben sollen strikt auf strategische und Kontrollaufgaben beschränkt sein. Professoren sollen Mitglieder sein können, Unvereinbarkeit von

Mitgliedschaft mit Funktionen wie Personalvertretung etc. sollte festgeschrieben werden.

Senat:

Im Senat ist eine Zweidrittelmehrheit der (unbefristeten) Universitätsprofessoren sinnvoll. Die Größe des Senats und die Vertretung der anderen Gruppen ist dem anzupassen.

Der Senat soll ausschließlich strategische Aufgaben haben, bei operativen Aufgaben soll nach dem Subsidiaritätsprinzip vorgegangen werden (z.B. bei Berufungs-, Habilitations- und Studienplan-Fragen, s.u.)

Rektor/Rektorat:

- Der Ersatz des Rektors durch ein "Kollektiv-Rektorat" wird abgelehnt (wegen Verantwortlichkeit und Effektivität)
- Neben der Managementqualität muß auch die wissenschaftliche Qualifikation von Rektorskandidaten ausgewiesen sein. Der Rektor entscheidet ja auch über Berufungen und Habilitationen. Demgemäß sollte der Rektor ein Professor mit besonderen Managementqualitäten im Wissenschaftsbereich sein.
- Es muß sichergestellt werden, daß der Rektor nicht "Universitätsangehörige", sondern (mit Ausnahme des ihm zugeordneten Verwaltungspersonals) nur Universitätsprofessoren (unbefristet) mit Leitungsaufgaben bzw. Rechtsgeschäften der Universität betrauen kann. Ebenso muß sichergestellt werden, daß bei der Betreuung von "Universitätslehrern" mit Lehr- und Forschungsaufgaben die Freiheit von Lehre und Forschung der Universitätsprofessoren und ihre Eigenverantwortlichkeit nicht beeinträchtigt werden **darf** (z.B. durch übermäßige zeitliche Belastung mit Beauftragungen), und keine Kompetenzunklarheit bei Beauftragungen wiss. Personals durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bzw. den Rektor entstehen.

Struktur/Untergliederung/'doppelte Legitimation'/Berufung/Habilitation/Teilrechtsfähigkeit

- eine Mindeststrukturierung ist bei großen Universitäten durch das Gesetz vorzusehen, etwa in Form der einzurichtenden Fakultäten und Fachbereiche; insbesondere den Fachbereichen (Departments) sollte im Zuge des neuen Gesetzes besondere Bedeutung zukommen.
- Alle im Rahmen der Satzung eingerichteten untergeordneten Gremien sind analog dem Senat zusammensetzen, auch wenn sie nur Beratungsstatus haben. Es ist aber allen Gremien die Möglichkeit einzuräumen, sachkundige Auskunftspersonen zu kooptieren.
- Das Prinzip der "doppelten Legitimation" kann nur dann beibehalten werden, wenn die Größe der Einheit die Zusammensetzung eines Gremiums der unteren Ebene nach Senatsmuster zuläßt. Die 'doppelte Legitimation' von Institutsvorständen und Abteilungsleitern könnte nach Vorschlag durch die

Professoren des Fachbereichs/der Fakultät und Legitimation durch Dekan/Rektor erfolgen.

- Die Fachbereiche/Fakultäten sollen bei Berufungs-, Habilitations- und Studienplan-Fragen zwingend eingebunden sein (z.B. Vorschlag durch den Fachbereich und Legitimierung durch den Rektor)
- Die kleinen Struktureinheiten (Institute/Abteilungen/'Lehrstühle') sind ebenfalls als Organisationseinheiten wichtig, aber auch weil ihnen allgemein Teilrechtsfähigkeit eingeräumt werden sollte: wer Drittmittel einbringt, sollte das Verfügungsrecht darüber haben, ansonsten leidet das Drittmittelaufkommen

Universitätsprofessoren

- Professorenstellen (unbefristet) müssen, um bei Berufungen und in ihrer Leistung international konkurrenzfähig zu sein, mit einer Mindestausstattung an Raum, nachgeordnetem Personal und Eigenverantwortlichkeit versehen sein (vgl. "Lehrstuhlausstattung" in Deutschland). Evaluation soll Auswirkungen auf die Ausstattung haben (keine Rückkehr zur Ordinarienuniversität alten Typs)
- Es sollte klargestellt werden, daß alle Leiter von Organisationseinheiten (Rektor, Vizerektoren, Dekane, Departmentleiter, Institutsvorstände) Universitätsprofessoren (unbefristet) sein müssen

Budget

- Studienbeiträge müssen künftig eindeutig der Universität zugute kommen, sie dürfen daher bei der Berechnung der Globalbudgets NICHT berücksichtigt werden
- Beim mehrjährigen Globalbudget sollten die erhöhten Personalausgaben (z B Pensionsleistungen für beamtete Universitätslehrer, Biennien, Inflation) Berücksichtigung finden

Leistungsverträge

- Leistungsverträge müssen auf die Ausstattung der für Lehre und Forschung zuständigen Einheiten und deren unterschiedliche Belastung Rücksicht nehmen

Evaluation

- Evaluation wird begrüßt, doch sollte sich diese nicht nur auf die studentische Evaluation der Lehre beschränken, sondern in Lehre und Forschung Elemente der externen Evaluation (bes. der *peer review*) beinhalten.